



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. August 2017

Nummer 33

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>245</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>249</b>
144 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	245	146 Bekanntmachung durch den Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband IV Havixbeck- Roxel, mit Sitz in Münster-Roxel	249
145 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	247		

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 144 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises (außer der Stadt Lüdinghausen) über die Sammlung und Beförderung von Abfällen der Städte und Gemeinden ab dem 01. Januar 2019 durch den Kreis Coesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 10. August 2017 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-047/2016.0001

Im Auftrag  
gez. Nottenkämper

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Gemeinden“) und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen**

#### Ziel der Kooperation

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die im Kreis Coesfeld gelegenen Gemeinden die von dieser Vereinbarung betroffenen operativen Aufgaben im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen befristet vom

Kreis Coesfeld durchführen lassen und bei der Aufgabenübertragung kooperieren. Sie verfolgen dabei das Ziel, durch die entsprechende gemeinsame Durchführung ab dem 1. Januar 2019, eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben gemäß den Satzungsregelungen der beteiligten Gemeinden zu gewährleisten. Der Kreis Coesfeld erhält somit zudem die Möglichkeit, die notwendigen Schnittstellen zwischen der Sammelleistung und den originär beim Kreis Coesfeld liegenden Entsorgungsaufgaben optimal zu gestalten. Insbesondere die Satzungs- und Gebührenhoheit (inkl. Gebühreneinzug) verbleibt bei den Gemeinden.

Die Leistungsdurchführung der vom Kreis Coesfeld wahrzunehmenden Leistungen soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit den Gemeinden, ausschreiben und an Dritte vergeben.

#### Präambel

- Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1 und 2 LAbfG NRW die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern.
- Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über

die kommunale Gemeinschaftsarbeit (§§ 23 ff. GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.

- Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und § 108 Abs. 6 GWB, bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf Grundlage von §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) schließen die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und der Kreis Coesfeld gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG sowie § 23 Abs. 1 (Alternative 2) und § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW in der z. Zt. geltenden Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

##### Aufgabendurchführung

- Der Kreis Coesfeld führt die Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier für alle Gemeindegebiete ab dem 1. Januar 2019 durch.
- Darüber hinaus führt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von
  - sperrigem Restmüll und Altholz für die Gemeinde Ascheberg,
  - Grünabfällen für die Stadt Billerbeck,
  - Grünabfällen für die Stadt Coesfeld,
  - Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrgestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen,
  - Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln,
  - Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchen durch.
- Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden (u. a. Erstellung einer Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung sowie der Gebühreneinzug) bleiben hiervon unberührt.

#### § 2

##### Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind neben den bei ihnen verbleibenden Sammelaufgaben (insbesondere „Bringsystem“) weiterhin in ihrem Gebiet zuständig für die Information und Beratung der privaten Haushalte im Bereich der Abfallentsorgung. Die Gemeinden werden hierbei durch die Bereitstellung der entsprechenden Daten und Informationen durch den Kreis Coesfeld unterstützt.

#### § 3

##### Grundsätze bei notwendigen Ausschreibungen

- Der Kreis Coesfeld bzw. die von ihm beauftragte WBC werden die notwendigen Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Leistungen im eigenen Namen durchfüh-

ren. Die Ausschreibungsunterlagen sind jedoch mit den beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. konkret geplanten Satzungsregelungen der Gemeinden einvernehmlich abzustimmen.

- Die Abrechnung der Leistungen, mit welchen Dritte beauftragt werden, kann auf Wunsch der Gemeinden über den Kreis Coesfeld/die WBC gemäß den tatsächlich für die jeweilige Gemeinde entstehenden Kosten erfolgen. Ist dies nicht gewünscht und zulässig, erfolgt eine Abrechnung der Leistungen direkt zwischen den Gemeinden und den beauftragten Dritten.
- Die zu vergebenden Leistungen dürfen nur für einen Zeitraum ausgeschrieben werden, welcher die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht überschreitet.

#### § 4

##### Überwachung der Vertragserfüllung

- Der Kreis Coesfeld bzw. die WBC überwachen die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die aufgrund der Verträge mit den Dienstleistern erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu ergreifen.
- Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kreis Coesfeld bzw. die WBC dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit der Dienstleister jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Planung und Durchführung der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit geänderten Satzungsregelungen mit. Für die Bearbeitung von Gefäßanmeldungen, Gefäßum- oder -abmeldungen sind die Gemeinden eigenständig (in Abstimmung mit den beauftragten Dienstleistern) verantwortlich.
- Die Gemeinden informieren den Kreis Coesfeld bzw. die WBC über alle für die Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

#### § 5

##### Abrechnung und Gebühren der Abfallsammlung und -beförderung

- Die jeweiligen Gemeinden erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und -beförderung.
- Die beauftragten Dienstleister werden verpflichtet, die jeweiligen Rechnungen bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen und der Gemeinde zuzusenden. Die jeweilige Gemeinde hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen den Kreis Coesfeld bzw. die WBC schnellstmöglich darüber zu unterrichten. Die genauen Abrechnungsregelungen werden in den Vergabeunterlagen festgelegt.
- Die jeweilige Gemeinde wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit den Dienstleistern vereinbarten Frist zahlen, soweit nicht § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung kommt. Kommt § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung berechnet die WBC dem Kreis Coesfeld die erbrachten Leistungen auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) weiter. Der Kreis Coesfeld fordert sodann die Kostenerstattung bei den Gemeinden an.

§ 6

**Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber den Dienstleistern**

Der Kreis Coesfeld bzw. die WBC sind zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus abgeschlossenen Verträgen befugt. Die Gemeinden werden den Kreis Coesfeld bzw. die WBC in diesen Fällen durch die Weitergabe notwendiger Informationen angemessen unterstützen.

§ 7

**Dauer der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Körperschaften am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kreis Coesfeld berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung der von ihm zum 1. Januar 2019 übernommenen Aufgaben aufzunehmen.
2. Die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben durch den Kreis Coesfeld beginnt zum 1. Januar 2019. Die Durchführung der Aufgaben und die Laufzeit dieser Vereinbarung enden am 31. Dezember 2026. Die Vereinbarung verlängert sich um weitere acht Jahre (31.12.2034), soweit diese nicht von einem der Vereinbarungspartner bis spätestens zum 1. Juli 2025 schriftlich gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern gekündigt wurde. Die verbleibenden Vereinbarungspartner können diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, soweit sie dies nachfolgend bis zum 31. Dezember 2025 schriftlich gegenüber den verbleibenden Vereinbarungspartnern erklären.
3. Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung vor dem 31. Dezember 2026 bzw. vor dem 31.12.2034 ist durch eine Gemeinde gegenüber dem Kreis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nur möglich, wenn alle für die jeweilige Gemeinde geschlossenen Verträge zu diesem Termin enden. Ansonsten übernimmt die betreffende Gemeinde die aufgrund der außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung entstehenden Kosten allein.

§ 8

**Streitbeilegung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 9

**Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 10

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11

**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekannt-

machung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

9. Juni 2017

Gemeinde Ascheberg

Stadt Billerbeck

Stadt Coesfeld

Stadt Dülmen

Gemeinde Havixbeck

Stadt Lüdinghausen

Gemeinde Nordkirchen

Gemeinde Nottuln

Stadt Olfen

Gemeinde Rosendahl

Gemeinde Senden



Kreis Coesfeld

Dr. Schulze Pellengahr  
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 245 – 247

**145 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0038/17/6.2.1

Herten, den 10.08.2017  
Gartenstr. 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe auf dem Grundstück Alfred-Zingler-Straße 15 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 539, 547, 560, 562-563, 859, 860, 862, 893, 895, 993, 994, 996, 1003, 1060, 1088 und 1089) beantragt. Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungen:

- Erhöhung der Jahreskapazität von 250.000 Tonnen Papier auf 295.200 Tonnen Papier durch die Erhöhung der Produktionstage bei gleichbleibender Tagesleistung von 820 Tonnen Papier.
- Errichtung zweier neuer Kamine. Der eine Kamin wird eine Höhe von 33,6 m über Grund und einen Durchmesser von 3050 mm haben. Hierüber wird die Abluft

aus der Halle abgeführt. Die bestehenden Kamine und Hauben werden zurückgebaut. Der andere Kamin wird eine Höhe von 26,17 m über Grund und einen Durchmesser von 900 mm haben und die behandelte Abluft aus der Vakuumanlage abführen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Betrachtet wurden die Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Gerüche, Lärm, Abwasser und Abfälle.

Dem Antrag liegen hierzu folgende weitere Unterlagen bei:

- Schornsteinhöhenberechnung: Berechnung der Mindesthöhe der beiden Kamine.
- Geruchsgutachten: Berechnung und Bewertung der bei der benachbarten Wohnbebauung ankommenden Gerüche.
- Schallimmissionsprognose: Berechnung und Bewertung der Auswirkungen des vom Gesamtbetrieb ausgehenden Lärms nach der Änderung auf die benachbarte Wohnbebauung.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten, veränderten Abluftführung sowie der geplanten, neu zu errichtenden Kamine im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand eine Verbesserung der Geruchssituation zu erwarten ist.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 28.08.2017 bis einschließlich 27.09.2017, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, 3. Etage, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen-Buer
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstr. 27, 45699 Herten

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 28.08.2017 bis einschließlich 27.09.2017 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort „Firma Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG“) verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 28.08.2017 bis einschließlich 27.10.2017 bei den vorgeannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 21.11.2017 ab 10:00 Uhr im Plenarsaal im Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Katja Schulte

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**146 Bekanntmachung  
durch den Wasser- und Bodenverband,  
Unterhaltungsverband IV Havixbeck- Roxel, mit  
Sitz in Münster-Roxel**

**Einladung**

Hiermit lade ich die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, Unterhaltungsverband IV,

Havixbeck- Roxel, der Gruppen

**A - Erschwerer            B - Gewässeranlieger**

gemäß § 37 der Verbandssatzung zu einer

**Mitgliederversammlung**

**am Donnerstag, den 21. September 2017 um 19:30 Uhr**

**in die Gaststätte Overwaul, Herkentrup 24,  
48329 Havixbeck**

ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder

3.1 Gruppe A – Erschwerer und deren Stellvertreter

3.2 Gruppe B – Gewässeranlieger und deren Stellvertreter

4. Das neue Landeswassergesetz NRW und deren Auswirkungen

Referenten: Thomas Hemmelgarn und Carsten Bohn,  
AG Wasser- und Bodenverbände

5. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist nach § 10 (3) der Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter (Satzung § 10).

Die Mitglieder der Gruppe C werden durch die Städte und Gemeinden bestimmt.

gezeichnet

Karl Josef Stertmann

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 249





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster